

GEMEINDE ITTER

Dorfplatz 1, 6305 ITTER

Tel.: 05335 / 3590-16

Fax: 05335 / 3590-20



Parteienverkehr:

MO bis DO: 7.30 – 12.00 Uhr

FR: 8.00 – 12.00 Uhr

Itter, am 29.11.2016

N I E D E R S C H R I F T

über die 7. Gemeinderatssitzung vom 28.11.2016 um 20.00 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Anwesend: Herr BM Kahn Josef
Herr Vize.-BM Thaler Roman
Herr Ager Harald
Herr Astner Stefan
Herr Sitzmann Günther
Herr Fuchs Stefan
Herr Hölzl Sebastian
Frau Fuchs Lisa
Herr Astner Reinhard
Herr Fuchs Simon
Herr Astner Jakob
Frau Hölzl Marion
Herr Rogl Andreas

Entschuldigt: Herr Hudecek Gerhard, stellvertretend dafür Herr Astner Stefan

Unentschuldigt:

Vorsitz: Herr BM Kahn Josef

Schriftführer: Fluckinger Gerhard

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 7. GR-Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung und der Antrag auf Dringlichkeit wurden jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und an der Gemeindetafel sowie in der Homepage kundgemacht. Damit sind die formellen Voraussetzungen für diese Sitzung gegeben.

Vor Verlesung der Tagesordnung wurde noch das Ersatzmitglied Herr Astner Stefan vom Bürgermeister offiziell angelobt.

Anschließend fragt der Vorsitzende den GR nach Ergänzungen bzw. Änderungen gegen das 6. GR-Protokoll vom 24.10.2016 und nach evt. Dringlichkeitsanträgen. Nachdem es keine Ergänzungen bzw. Änderungen zur letzten Niederschrift gibt, bittet der Vorsitzende um Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages:

11) Beschlussfassung Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung

Der GR stimmt einhellig der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages zu.

Die Punkte 6, 7, 8 und 9 der Tagesordnung werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, dass die o.g. Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit wird einhellig abgestimmt.

Bekanntgabe der Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 24.10.2016
- 2.) Festsetzung der Steuern (Hebesätze), Gebühren und Abgaben für das Jahr 2017
- 3.) Abänderung Friedhofsverordnung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung
- 4.) Bebauungsplan Kendlbacher
- 5.) Kostenbeitrag der Gemeinde Itter für den Skibus 2016/2017

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- 6.) Zuschuss Erschließungskosten
- 7.) Pauschalierung der Wasser-Kanalgebühren 2016
- 8.) Zusätzliches Weihnachtsgeld für 2016
- 9.) Personalangelegenheiten
- 10.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1)

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 24.10.2016

Der GR stimmt einhellig der Protokollierung der Niederschrift der 6. GR-Sitzung vom 24.10.2016 zu.

Die Niederschrift wird sodann vom Vorsitzenden, von 2 Gemeinderäten und vom Schriftführer unterfertigt.

Zu Punkt 2)

Festsetzung der Steuern (Hebesätze), Gebühren und Abgaben für das Jahr 2017

Am 16.11.2016 wurde im Ausschuss für „Wirtschaft-Finanz-Tourismus-Technologie“ über die Steuern (Hebesätze), Gebühren und Abgaben für das Jahr 2017 beraten und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Abgabenart:	EURO
Grundsteuer A	Hebesatz 500 %
Grundsteuer B	Hebesatz 500 %
Kommunalsteuer (Wirtschaftsför. F. Lehrlinge)	3 v. H.
Vergnügungssteuer für Automaten	lt. Gesetz

Hundsteuer	1 Hund.....	60,00
Hundsteuer im gleichen Haushalt	jeder weitere Hund	95,00
Erschließungsbeitrag lt. Gesetz	Erschließungsbeitragssatz	2,35 %
Wasseranschlussgebühr	pro m ³ Baumasse	2,90
Kanalanschlussgebühr	pro m ³ Baumasse	5,60
Wasserbenützungsgeld	pro m ³ Wasserverbrauch	0,70
Kanalbenützungsgeld	pro m ³ Wasserverbrauch	2,20
Trinkwasserbereitstellungsgeld		<i>lt. gültiger Verordnung</i>
Mindestgebühr für an den Kanal angeschlossene Gebäude		<i>lt. gültiger Verordnung</i>

MÜLLABFUHR:

Grundgebühr	pro 100 %	13,00
Weitere Gebühr (neu ab 2017)	pro kg	0,60
Biomüll	pro Liter Biomüll	0,10

Nachkauf Restmüll (außerhalb Abfuhrbereich)

Müllsack	70 Liter	10,00
Nachkauf: Biomüllsack Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	120 Liter	17,00

Grabgebühr	Einzelgrab	32,00
	Familiengrab	45,00
	Bodenurnengrab	28,00
	Wandurnengrab einfach	33,00
	Wandurnengrab doppelt	50,00

Einmalige Erwerbsgebühr Friedhof

Einzel- u. Familiengrab	200,00
Bodenurnengrab + Schriftplatte	294,00
Wandurnengrab einfach + Schriftplatte	196,00
Wandurnengrab doppelt + Schriftplatten	392,00
Benützung der Aufbahnhalle		
Aufbahrung bis 2 Tage	120,00
Aufbahrung ab dem 3. Tag	130,00

Babygutschein	60,00
Kindergartenbeitrag 3jährige	1 Kind	46,00
Kindergartenbeitrag 3jährige	2 Kinder	60,00

Gemeindetraktor mit Mann	pro Stunde	74,00
Gemeindearbeiter	pro Stunde	38,00
Anhänger	pro Stunde	10,00
Pritschenwagen mit Mann	pro Stunde	60,00

Alle angeführten Beträge verstehen sich inkl. MWSt.

Die Graberrichtungskosten werden jedes Jahr separat beschlossen. Diese werden von der Beschlussfassung der Gemeinde Hopfgarten übernommen und fallen daher nicht gleichzeitig in die Beschlussfassung unserer Steuern, Gebühren und Abgaben.

Graberrichtungskosten 2017

Einzelgrab	538,00
Doppel-Familiengrab	615,00
Bodenurnengrab	73,00

Nach kurzer Diskussion und Berichtigung des Punktes Kindergartenbeitrag **4- bis 6-jährige** (anstatt 4- bis 5-jährige), angeregt durch EGR Astner Stefan, werden die von GR Thaler Roman vorgetragene Steuern (Hebesätze), Gebühren, Abgaben, Beiträge und Mieten für das Jahr 2017 vom GR **einhellig** beschlossen.

Zu Punkt 3)

Abänderung Friedhofsverordnung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung

Die bei der GR-Sitzung vom 19.09.2016 unter Punkt 9 bereits einstimmig beschlossene Friedhofsverordnung wurde zur Genehmigung an das Land Tirol, Abt. Gemeinden, übermittelt.

Die Prüfung der vorgelegten Friedhofsverordnung ergab, dass im IV. Abschnitt mit der Überschrift „Benützungsrechte an Grabstätten“ (§ 8), die Einhebung von Gebühren verordnet wird, obwohl in der Friedhofsverordnung die entsprechende Rechtsgrundlage dafür fehlt; auch verweist der § 21 der Friedhofsverordnung hinsichtlich der Erhebung der Gebühren auf die Gebührenordnung.

Es wurde daher vom Land Tirol empfohlen, die für die Gemeinde Itter derzeit geltende Friedhofsgebührenordnung zu überarbeiten und die im § 8 Punkt 1. der Friedhofsverordnung angeführten Gebühren dort einzuarbeiten.

Gleichzeitig empfiehlt das Land Tirol, die vorgelegte Friedhofsverordnung durch Beschluss des GR entsprechend abzuändern. Der § 8 Punkt 1. hat zu entfallen, die Punkte 2., 3. und 4. sind neu zu nummerieren.

Der GR stimmt einhellig der neu überarbeiteten Friedhofsverordnung zu. Ebenfalls wird vom GR der im Ausschuss für Wirtschaft-Finanz-Tourismus-Technologie bereits besprochenen Friedhofsgebührenordnung einhellige Zustimmung erteilt.

Die beiden neuen Verordnungen werden nach Beschlussfassung 2 Wochen an der Anschlagtafel kundgemacht. Nach Ablauf der Frist werden die Verordnungen an das Land Tirol zur Genehmigung übergeben.

Friedhofsverordnung NEU:

FRIEDHOFSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner **Sitzung vom 19.09.2016 unter Punkt 9** der Tagesordnung und **in seiner Sitzung vom 28.11.2016 unter Punkt 3 der Tagesordnung (Änderungsbeschluss)** folgende Friedhofsverordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof mit Grundstück Nr. 803/5, KG Itter, ist Eigentum der Gemeinde Itter. Der Friedhof mit Grundstück Nr. .127/2, KG Itter, ist Eigentum der römisch katholischen Pfarrpfründe St. Josef in Itter.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Itter (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum, der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 8 (Benützung) in einer Grabstätte dieser Friedhöfe haben.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

1. Die Friedhöfe bleiben ständig geöffnet, jedoch sind die Friedhofsgitter ausnahmslos zu schließen.
2. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

Inbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- a) Das Rauchen und Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und dergleichen;
- b) Das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung;
- c) Das Feilhalten von Waren aller Art;
- d) Das Ablegen von Abfällen innerhalb des Friedhofes. Diese dürfen nur an den für diesen Zweck errichteten Platz außerhalb des Friedhofes untergebracht werden;
- e) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und deren Verantwortung aufhalten;
- f) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung ausgeführt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber Wand einfach und doppelt
- d) Urnengräber Boden

§ 6

1. Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Es besteht **kein Anspruch** auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinen.
3. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze miteinander vereinen.

4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze, die maximal bei Einfachwandurnen mit **2 Urnen** und bei Doppelwandurnen mit maximal **4 Urnen** belegt werden können.
Bodenurnen können mit maximal **6 Urnen** belegt werden.

§ 7

Die Grabstätten der Friedhöfe haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Alter Friedhof:

- a) Einzelgräber -- lt. Absprache mit der Gemeinde Itter
- b) Familiengräber -- lt. Absprache mit der Gemeinde Itter

Neuer Friedhof:

- a) Einzelgräber einfach müssen eine Grabsteinbreite von **90 cm (Außenmaß)** und eine Grabsteinlänge von **130 cm (Außenmaß)** aufweisen;
- b) Familiengräber müssen eine Grabsteinbreite von **110 cm (Außenmaß)** und eine Grabsteinlänge von **130 cm (Außenmaß)** aufweisen;
- c) Bodenurnengräber sind bereits mit einer Umrandung umgeben und **können** mit vergänglichen oder mit nichtvergänglichen Urnen belegt werden;
- d) Wandurnengräber müssen in die vorgesehene Urnennische untergebracht werden und **müssen** mit nichtvergänglichen Urnen belegt werden;
- e) Grabkreuze bei Einzel- und Familiengräber dürfen eine maximale Höhe von **185 cm** (einschließlich Sockel) aufweisen. Eine Absprache mit der Gemeinde Itter und eine Vorlage eines Planentwurfes durch den Errichter der Grabstätte ist erforderlich;
- f) Wandplatten bei Wandurnen haben ein Ausmaß von **50 x 50 cm** und Wandplatten bei Bodenurnen haben ein Ausmaß von **50 x 60 cm** vorzuweisen und werden von der Gemeinde Itter gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt;
- g) Die Montage von Grablaternen an den Friedhofswänden ist verboten.

Umbettungen von Einzelgräber in Doppelgräber bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Itter. Sämtliche Gräber sind spätestens 8 Monate nach Beisetzung würdig mit Grabstein oder mit einem Grabkreuz (neuer Friedhof) herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten.

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat, ausgenommen bei Urnen- und Wandgräbern, **30 cm** zu betragen.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 8

- 1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde Itter ein Grabmal aufzustellen.
- 2. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bewilligung auf Grund eines Antrages des Bewerbers.
- 3. Die Trennung von Familien- und Mehrfachgrabstätten ist untersagt.
Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 9

- 1. Die Benützungsfrist für eine Grabstätte beträgt **10 Jahre**.
- 2. Eine Verlängerung der Benützungsfrist wird bei laufender Bezahlung und ordnungsgemäßer Haltung der Grabstätte automatisch durchgeführt.
- 3. Zur Verlängerung bedarf es **keinen** Antrag des Nutzungsberechtigten.

§ 10

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben sie einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten namhaft zu machen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne Rücksicht auf die vereinbarte Mietdauer und ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Arbeitsschichten und der finanziellen Leistungen, wenn:
 - a) trotz Mahnung eine Grabstätte bzw. eine Einfriedung oder die Grabanlage offensichtlich längere Zeit hindurch (mindestens ein halbes Jahr) vernachlässigt wird, sodass das Gesamtbild des Friedhofes nachteilig beeinträchtigt wird;
 - b) ein Grabmal oder eine Einfriedung ohne Genehmigung oder gar entgegen der entsagten Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet wurde;
 - c) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde;
 - d) bei Auflassung der Friedhöfe.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 12

1. Alle Grabstätten sind spätestens **8 Monate** nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
3. Im neuen Friedhof der Gemeinde Itter dürfen nur **Grabkreuze** aufgestellt werden. Für die Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern ist ausschließlich die Gemeinde Itter zuständig. Im alten Friedhof der Gemeinde Itter können **Grabkreuze sowie Steingrabmäler** verwendet werden. Fundamente für Grabkreuzsockel und Grabumrandungen sind in Größe und Form den bestehenden Grabstätten anzupassen.
4. Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen zur Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
5. Die Auswahl und Bereitstellung der **Wandplatten** im neuen Friedhof erfolgt durch die Gemeinde Itter. Die Beschriftung der Wand- und Urnenplatten hat mit **GRAU eingefärbter Farbe** zu erfolgen. Die Gestaltung der Wand- und Urnenplatte kann der Nutzungsberechtigte selbst bestimmen.
6. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
7. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind zu entfernen und in den Abfallbehältern im Müllhaus der Gemeinde Itter abzulegen.
8. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert, können diese auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
9. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist, in das Eigentum der Gemeinde über.
10. Mängel an der Grabstätte sind nach Aufforderung umgehend zu beheben.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 13

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu erfolgen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung verfügt wird.

§ 14

1. Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengräbern bis zur Wiederbelegung beträgt **10 Jahre**. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
2. Die Belegung der Urnengräber ist jederzeit möglich. Bodenurnengräber können mit bis zu 6 Urnen und Einfach- und Doppelwandurnengräber mit bis zu 4 Urnen belegt werden.

§ 15

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen, bei Tieflegung mindestens 2,20 m. Bodenurnen in verschlossenen Behältnissen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beigesetzt werden.
2. Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältern, beigesetzt werden. Aschenreste Verstorbener sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m als auch in eigenen Wandurnen erfolgen.

§ 16

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. FRIEDHOFSKAPELLE

§ 17

Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung.

1. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigestellt werden kann.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
3. Sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 18

Zwecks Fehlen eines eigenen Sezierraumes sind Leichen zur Öffnung zu überstellen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 19

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsverordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft.

2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsverordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. STREITIGKEITEN

§ 20

Alle in Bezug auf Grabstätten entstehenden Streitigkeiten, Einsprüche und Einwendungen werden von der Gemeinde Itter entschieden.

X. FRIEDHOFSGEBÜHREN

§ 21

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige vom Gemeinderat festgesetzte Gebührenordnung maßgebend.

XI. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Alle etwa in den vorstehenden §§ dieser Friedhofsverordnung nicht berührten Fälle bleiben der **Gemeinde Itter** zur Entscheidung und Beschlussfassung vorbehalten.

XII. RECHTSKRAFT

§ 23

Der vorstehenden Friedhofsverordnung liegt der **Gemeinderatsbeschluss** vom **19. September 2016** und der **Änderungsbeschluss** vom **28.11.2016** zugrunde und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Es verlieren daher alle bisherigen Vorschriften ihre Wirksamkeit.

Friedhofsgebührenordnung NEU:

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Itter in seiner Sitzung vom **28.11.2016** unter Punkt **3** der Tagesordnung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit 01. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil/Monat der Jahresgebühr zu entrichten, wobei nach **dem 01.10. des Kalenderjahres** die Gebühr unberücksichtigt bleibt.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

1. Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte im **neuen Friedhof** wird **einmalig** folgende **Erwerbsgebühr** eingehoben:

a) Einzel- und Familiengrab	EUR 200,00
b) Bodenurnengrab + Schriftplatte	EUR 120,00 + EUR 174,00 = EUR 294,00
c) Wandurnengrab einfach + Schriftplatte	EUR 70,00 + EUR 126,00 = EUR 196,00
d) Wandurnengrab doppelt + Schriftplatten	EUR 140,00 + EUR 252,00 = EUR 392,00

2. Für das Benützungsrecht einer Grabstätte im **alten Friedhof** wird **einmalig** folgende **Erwerbsgebühr** eingehoben:

a) Einzel- und Familiengrab	EUR 200,00
-----------------------------	------------

3. Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte **an beiden Friedhöfen** werden folgende **jährliche Gebühren** eingehoben:

a) Einzelgrab	EUR 32,00
b) Familiengrab	EUR 45,00
c) Bodenurnengrab	EUR 28,00
d) Wandurnengrab einfach	EUR 33,00
e) Wandurnengrab doppelt	EUR 50,00

§ 3

Graberrichtungsgebühr

1. Für das **Öffnen und Schließen** einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung eingehoben. Diese betragen für:

a) Grab normal	EUR 538,00
b) Grab tief	EUR 615,00
c) Bodenurnengrab	EUR 73,00

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. Für die Benützung der Aufbahrungshalle wird folgende Gebühr eingehoben:

a) Aufbahrung bis 2 Tage	EUR 120,00
b) Aufbahrung ab dem 3 Tag	EUR 130,00

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der **Inhaber des Benützungsrechtes**, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 6

Tariffestsetzung

Die Gebühren gem. § 2, § 3 und § 4 werden vom Gemeinderat **jährlich** festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Zu Punkt 4) Bebauungsplan Kendlbacher

Für den gewidmeten Bereich der Grundparzelle 1020 KG Itter soll ein Bebauungsplan erlassen werden, der die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Werkstatt im Untergeschoß, Büroräumen im Erdgeschoß und Wohnung im Dachgeschoß sowie eines Carports mit Nebenraum ermöglicht.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung, zu erstellen.

Verwendete Unterlagen:

- Digitale Katastermappe ©BEV (aktueller Stand gemäß elektronischer Flächenwidmungsplan eFWP)
- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Itter idgF
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Itter idgF (gemäß elektronischer Flächenwidmungsplan eFWP)
- Änderung des Flächenwidmungsplanes Verordnungsplan „Kendlbacher“ 407-2016-00001.pdf, Planungsbüro Lotz & Ortner vom 06-09-2016
- Gefahrenzonenplan der Gemeinde Itter (eFWP-System vom 22-11-2016)
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, GZl. 66913 /5–2016 betreffend „Fa. Kendlbacher - Änderung der Flächenwidmung der Gp.1020, KG Itter (Gelbe Wildbachgefahrenzone Windbach) – Stellungnahme“ vom 27-04-2016
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, Mail DI Forstlechner vom 02.11.2016
- Vertragsentwurf Nr. 160927 – Region West über ein Bauvorhaben im Gefährdungsbereich einer Bahnstromleitung (nicht unterfertigt) zwischen Kendlbacher – Küchen – Wohnen – Innenausbau, Gerhard Kendlbacher, 6300 Wörgl und ÖBB Infrastruktur AG
- Einreichunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte etc.) Fa. Datagraph, Planung und Bauabwicklung Ges.m.b.H. Kirchbichl vom 06-07-2016 bzw. 25-07-2016
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Straßenbau, Geschäftszahl BBAKU-0-29/24-2016, betreffend „B178 Loferer Straße - Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gp. 1020 der KG Itter für das Betriebsgebäude Kendlbacher“, Bezug: Schreiben vom 31.03.2016 (Eingang 07.04.2016) vom 11-04-2016
- Örtliche Besichtigung

Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Mühlthal an der Loferer Straße LB 178. Es wird in westlicher Richtung überwiegend durch großflächige gewerbliche Nutzungen geprägt.

Im Norden schließen teilweise kleinmaßstäbliche Mischnutzungen an. Mögliche Einschränkungen hinsichtlich Bundesstraße, der Lage in einer gelben Wildbachzone und die nahe gelegene ÖBB-Stromtrasse wurden berücksichtigt bzw. geprüft (siehe dazu Vertragsentwurf Nr. 160927 – Region West über ein Bauvorhaben im Gefährdungsbereich einer Bahnstromleitung (nicht unterfertigt) zwischen Kendlbacher – Küchen – Wohnen – Innenausbau, Gerhard Kendlbacher, 6300 Wörgl und ÖBB Infrastruktur AG).

Naturgefahren

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Itter in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich, gelbe Gefahrenzone Wildbach (WG).

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich wurde im Flächenwidmungsplanverfahren eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt.

Straßenfluchtlinien und Baufuchtlinien

Die Erschließung erfolgt über das westlich gelegene Betriebsareal auf Gp. 1019/4 KG Itter, da eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße aus nicht zulässig ist. Die Straßenfluchtlinie ist entlang der Grundgrenze zur B 178 Loferer Straße festgelegt.

Hinsichtlich der Auflagen Baubezirksamtes Kufstein, Abteilung Straßenbau wurde eine Stellungnahme eingeholt (Geschäftszahl BBAKU-0-29/24-2016 betreffend „B178 Loferer Straße - Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gp. 1020 der KG Itter für das Betriebsgebäude Kendlbacher“.

Die Baufuchtlinie, die bis zu einer Höhe von +618,6 üA gilt und die zurückspringende, gestaffelte Baufuchtlinie, die ab dieser Höhe bis zum höchsten Gebäudepunkt gilt, sind gemäß Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung mit einem Abstand von 3 Metern bzw. 8 Metern von der Straßenfluchtlinie fixiert.

Bauplatzgröße und Bauweise

Für das Grundstück gilt die offene Bauweise. Die Bauplatzgröße von 1.800 m² entspricht dem Ausmaß des Planungsbereiches.

Dichtefestlegungen und Gebäudehöhen

Die Mindestbaumassendichte von **1,2 BMD** garantiert einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden bzw. orientiert sich an ähnlich gelagerten gewerblichen Projekten.

Die Festlegung der höchstzulässigen Baumassendichte von **2,9 BMD** entspricht dem Wert des eingereichten Projektes und ist nur in Zusammenhang mit der Ausnutzung der Topografie am Grundstück und des dadurch straßenseitig nicht sichtbaren Erdgeschoßes zu akzeptieren. Es stellt daher keinen Maßstab für eine weitere Bebauung dar.

Die Höhenfestlegung ist mit einem höchsten Gebäudepunkt von **HG H +627,5 üA** ebenfalls projektkonform fixiert, was im Bereich des sichtbaren Untergeschoßes einer dreigeschoßigen Bebauung entspricht.

Zu Informationszwecken wird eine verfügbare Naturstandshöhe von +615,38 üA dargestellt; die nicht als Höhenlagebezugspunkt im Sinne des TROG gilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter ist nach kurzer Diskussion einhellig mit der **Beschlussfassung** über die Auflage durch vier Wochen (gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016) sowie gleichzeitig über dessen **Erlassung** einverstanden, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5)

Kostenbeitrag der Gemeinde Itter für den Skibus 2016/2017

Der Vorsitzende erklärt kurz den letztjährigen Ablauf des mit 8.500,-- Euro genehmigten Kostenbeitrages, wo ein Ansuchen der Verantwortlichen des TVB's und der Bergbahn Hohe Salve über eine Mitfinanzierung zum Schibus gestellt wurde.

Für die heurige Saison wurde bis dato noch kein Ansuchen gestellt.

Der Vorsitzende stellt aber trotzdem den Antrag, den Skibus wie im vergangenen Jahr mit € 8.500,00 mitzufinanzieren und ins Budget 2017 aufzunehmen.

EGR Astner Stefan ist erstaunt darüber, dass weder von Seiten des TVB's noch von Seiten der Bergbahn ein Ansuchen eingebracht wurde. Er gibt sich auch als GF der Ferienregion Hohe Salve selber die Schuld, dieses übersehen zu haben.

Er spricht sich aber von der Notwendigkeit des Schibusses für die Gemeinde Itter aus. Auf die Frage der Abrechnung gibt EGR Astner Stefan bekannt, dass der Schibus nach Fahrten abgerechnet wird, was wiederum einen enormen administrativen Ablauf erfordert.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Vorsitzenden einhellig zu.

Zur Info wird die letztjährige Berechnung angefügt:

Wintersaison **2015/16**

Gemeinde Itter: 8.500,00 €

TVB Itter: 26.600,00 €

Bergbahn: 13.300,00 €

Abrechnungsverfahren:

Gesamtkosten

- Gemeinde Anteil

= Restbetrag

Restbetrag Aufteilung: **2/3 TVB Itter und 1/3 Bergbahn**

Zu Punkt 6)

Zuschuss Erschließungskosten - NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 7)

Pauschalierung der Wasser-Kanalgebühren 2016 - NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 8)

Zusätzliches Weihnachtsgeld für 2016 - NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 9)

Personalangelegenheiten - NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 10)

Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. EGR Astner Stefan lädt den gesamten GR zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Ferienregion Hohe Salve ein.
2. GR Thaler Roman berichtet kurz über die Sitzungsteilnahme an der Schule Hopfgarten betreffend schulische Ganztagsbetreuung. Eine sehr interessante Sitzung, wo verschiedene Zukunftsthemen besprochen wurden, wie z.B. Ausbau des SPZ, Erweiterung des Sitzungszimmers u.a., so GR Thaler.
3. GR Hölzl Marion erkundigt sich nach dem Ankauf des Aufnahmeegerätes. Es muss noch ein weiteres Angebot eingeholt werden, so der Schriftführer.
4. GR Astner Jakob ist für eine rasche Zusammenstellung eines Ausschusses betreffend „Ankauf Winterfahrzeug“ und stellt sich als Obmann dieses Ausschusses zur Verfügung.

Der Ausschuss, so der Vorsitzende, soll aus 3 Mitgliedern der Partei „Bürgermeisterliste für Arbeiter, Angestellte, Wirtschaft und Tourismus“, aus 2 Mitgliedern der Partei „Ländliches Itter - Bürgermeister Josef Kahn“ und aus GR Rogl Andreas von der Unabhängigen Bürgerliste Itter, zusammengestellt werden.

Zu Punkt 11) - DRINGLICHKEITSANTRAG

Beschlussfassung Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung

Durch die Umstellung der Müllabfuhr im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Itter auf das Wiegesystem musste auch eine neue Müllabfuhrordnung sowie eine neue Abfallgebührenverordnung erstellt werden.

Die beiden Verordnungen wurden bereits dem Land Tirol zur Prüfung übergeben.

Die Verordnungen wurden vom Land Tirol überprüft und richtiggestellt und werden nun dem GR zur Beschlussfassung übergeben.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat und der Kundmachung müssen die Verordnungen nochmals gemäß § 122 TGO 2001 dem Land Tirol zur Genehmigung übermittelt werden.

Der Vorsitzende liest die beiden Verordnungen dem gesamten GR vor:

Müllabfuhrordnung NEU:

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat in seiner **Sitzung am 28.11.2016** auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung von LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten - im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle - sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Itter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle (Wertstoffe)** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle.
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof, Grünschnittzwischenlager am Bauhof und Sperrmüllabgabestelle der Firma Daka) zu bringen sind.
 - d) Sollte die Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich sein, so ist der Müllbehälter an der von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche zum gegebenen Zeitpunkt aufzustellen.
 - e) Nicht zum Abfuhrbereich gehören folgende Gebiete bzw. Wohnobjekte. Diese haben die Restmülltonnen und die Restmüllsäcke an die im folgenden angeführten Restmüllsammelstellen zu bringen:

Restmüllsammelstellen:

Sammelstelle Gries, Parkplatz Gasthof Grieswirt, Brixentaler Straße 5:

Adresse: Riesberg 1

Sammelstelle Sportplatz, Lindenboden 1:

Alle dahinterliegenden Objekte

Sammelstelle Gasthof „Schlossblick“, Salvenberg 1:

Adresse: Salvenberg 2

Sammelstelle Laimingerkurve für Scherzerweg:

Alle Objekte am Scherzerweg

Sammelstelle „Hofbichl“, Salvenberg 17:

Adressen: Salvenberg 21 und Salvenberg 19

Sammelstelle „Itterer Wirtseck“:

Adressen: Rosenweg 1 und 2

Sammelstelle Grünholzbrücke:

Adressen: Am Grünholzbach 67, 68, 69 und 70

Sammelstelle Abzweigung „Oberlitzl“:

Adressen: Schwendter Weg 36 und 38

Sammelstelle Hochbehälter Schwendt:

Alle Objekte des Straßenverlaufes „Barmerberg“ oberhalb des Hochbehälters Schwendt

Sammelstelle „Sauangerbrücke“:

Adressen: Schwendter Weg 42 und 44

Sammelstelle oberhalb Haus Mühlthal 37:

Adressen: Mühlthal 43, 45, 47, 49

Sammelstelle Brücke „Mühltschmied“:

Adresse: Mühlthal 31

Sammelstelle Grafenweg, 6361 Hopfgarten:

Gesamter Straßenverlauf „Bruggberg“, Itter

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter, Beschaffung

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) für den Restmüll, Restmülltonnen: 90, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen;
 - b) Restmüllgroßbehälter – 1.100 Liter Fassungsvermögen;
 - c) Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Restmüll Gemeinde Itter“ – 70 Liter Fassungsvermögen. Diese sind ausschließlich bei der Gemeinde Itter von den Eigentümern (außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Liegenschaften) laut § 3 zu beziehen;
 - d) Für ein Wohnobjekt mit zwei oder mehr Haushalten und einem gemeinsamen Rechnungsempfänger bzw. Abgabepflichtigen wird die Verwendung einer Mülltonne gestattet. Dabei ist zu beachten, dass dann eine Unterscheidung der Müllmenge für die einzelnen Haushalte nicht möglich ist;
- 2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:
 - Maisstärkesäcke 8 Liter Fassungsvermögen für Einzelhaushalte
 - Maisstärkesäcke 120 Liter Fassungsvermögen in der Biotonne für Gastronomie und Wohnanlagen
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen und Müllcontainer werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Sollten der Gemeinde vom Müllabfuhrunternehmen andere Behälter vorgeschrieben werden, sind von den Grundstückseigentümern diese anzukaufen und in Verwendung zu nehmen.
- 5) Die vorgeschriebene **MINDESTABGABE** pro Jahr zum Stichtag 15. Jänner und 5. Juli beträgt:

5.1. Für den Restmüll:

a) Haushalt mit 1 Person:	100 %	30 kg
Haushalt mit 2 Personen:	190 %	57 kg
Haushalt mit 3 Personen:	260 %	78 kg
Haushalt mit 4 Personen:	310 %	93 kg
Haushalt mit 5 Personen:	360 %	108 kg
Haushalt mit 6 Personen:	410 %	123 kg
Ab 7 Person Verringerung um je	-50 %	

b) **Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe:**

Je Gästenächtigung privat:		0,21 kg
Je Gästenächtigung gewerblich:		0,07 kg
Je Sitzplatz:	15 %	4,50 kg,

wobei die angegebene Anzahl von Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung in Abzug gebracht wird.

c) **Beschäftigte:**

Pro Beschäftigten:	20 %	6,00 kg
--------------------	------	---------

d) **Campingplatz:**

Das Mindestvolumen errechnet sich aus der Anzahl der Standplätze.

Pro Standplatz bzw. Chalets: 90 % 27,00 kg

5.2. **Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:** 4 Liter pro Woche (=100 %).

Die Mindestabgabe für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle entfällt, wenn nachweislich Eigenkompostierung betrieben wird.

- a) Haushalt mit 1 Person: 100 %
Haushalt mit 2 Personen: 190 %
Haushalt mit 3 Personen: 260 %
Haushalt mit 4 Personen: 310 %
Haushalt mit 5 Personen: 360 %
Haushalt mit 6 Personen: 410 %
Ab 7 Person Verringerung um je -50 %
- b) **Beschäftigte:** Pro Beschäftigten: 20 %
- c) **Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:** 1,5 Liter pro Woche (= 100 %)
Je Sitzplatz: 15 %-Punkte
wobei die angegebene Anzahl von Gästebetten bei der Sitzplatzberechnung in Abzug gebracht wird.
Campingplatz: 90 %-Punkte pro Standplatz

Bei den Gastronomiebetrieben wird bei Überschreiten des vorgeschriebenen Biomüllmindestvolumens die tatsächlich abgeführte Menge in Rechnung gestellt.

Die Messung der Restmüllmenge erfolgt über ein Verwiegesystem.

Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Mindestmüllmenge werden der 15. Jänner und der 5. Juli festgesetzt. Änderungen der Personen und Objekte im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

Vom Verwiegesystem ausgenommen bleibt die Entsorgung der Müllsäcke. Jenen Entsorgungspflichtigen, welche unter die Müllsackentsorgung laut § 3 e) fallen, wird die errechnete Mindestmüllmenge in eine jährliche Sackanzahl umgerechnet.

Betriebe, welche nach ihrer Art Siedlungsabfälle erzeugen, ist es gestattet, die Abfuhr nach Bedarf mit dem von der Gemeinde beauftragten konzessionierten Abfuhrunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen. Die Mindestrestmüllmengen unterliegen jedoch der gegenständlichen Müllabfuhrordnung und müssen im Anlassfall der Gemeinde Itter vom Müllerzeuger nachgewiesen werden.

§ 5

Entsorgung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle

Abfuhrhythmus, Verwendung, Lagerung und Reinigung der Müllgefäße

- 1) Die Behälter für Restmüll werden derzeit 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit Behälteridentifizierung (Euro-Datenträger) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
- 2) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der Gemeinde bzw. über ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen wöchentlich abgeführt. Sie werden nur dann entleert, wenn die Behältnisse dem § 4 Abs. 2 entsprechen. Die Entsorgung der 8-Liter-Maisstärkesäcke erfolgt nur dann, wenn diese ordnungsgemäß zugebunden sind.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- 4) Die Müllbehälter sind zwischen den Entleerungsterminen vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt;
 - d) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes sowie des Straßenverkehrs eintritt;
 - e) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - f) das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- 5) Die Abfuhrtage und –routen regelt der Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Itter zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.
- 6) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.

§ 6

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten bei der Firma DAKA in Hopfgarten im Brixental abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

§ 7

Getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Wertstoffe)

- 1) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:** Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
- 4) Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 5) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

6) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) **Haushaltsschrott:** Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 7) **Elektroaltgeräte:** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirme (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 8) **Speisefette/-öle:** Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- 9) **Alttextilien:** Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) **organische Abfälle aus Privatgärten** wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, Schnittblumen und Topfpflanzen, etc.
 - b) **organische Abfälle aus Haushalten** wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) **organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe** sowie aus dem Handel
 - d) **unbeschichtetes Papier**, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) **Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:** Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (§ 8 Abs. 1 lit. b, c und d) sind**, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte Eigenkompostierer) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „**Eigenkompostierer**“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht). Eine Gemeinschaftskompostierung mehrerer Haushalte ist möglich. In Mehrparteienhäusern darf dies nur **einheitlich** erfolgen.
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sowie organische Abfälle aus Privatgärten sind am Bauhofgelände Itter (Alte Bundesstraße 28) abzugeben.

§ 9

Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

§ 10
Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückeigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 12
Inkrafttreten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Itter tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 21.07.2005 außer Kraft.

Abfallführenverordnung NEU:

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat in seiner Sitzung vom **28.11.2016** gemäß des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1
Arten der Gebühren

Die Gemeinde Itter hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr** ein.

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, Rückführung von wiederverwertbaren Stoffen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- 1.1. die Wertstoffsammlung
- 1.2. die Problemstoffsammlung
- 1.3. die Abfallberatung
- 1.4. die Beitragsleistungen an Abfallverbände

2. Grundgebühr:

2.1. Wohnsitze:	pro Person (100 %)	€	13,00
2.2. Vermietung gewerblich:	pro Nächtigung	€	0,025
Vermietung privat:	pro Nächtigung	€	0,075

Bemessungsgrundlage bei der Vermietung ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen. Bei Anmeldung einer Vermietung während des Jahres wird der Mittelwert eines gleichwertigen Vermieters herangezogen.

2.3. **Gastronomiebetriebe:**15 % = **€ 1,95** pro Sitzplatz

Die für die hauseigenen Pensionsgäste benötigten Sitzplätze werden für die Berechnung nicht herangezogen.

2.4. **Andere Betriebe:** 20 % = **€ 2,60** pro Mitarbeiter

Bemessungsgrundlage für Betriebe ist die Anzahl der Beschäftigten.

2.5. **Camping:** 90 % = **€ 11,70** pro Standplatz

Haushaltsneugründungen sowie Zu- und Abgänge der Bewohner werden zum jeweiligen Stichtag berücksichtigt. Änderungen der Sitzplatzänderungen und Änderungen der Mitarbeiteranzahl werden nach schriftlicher Mitteilung zum nächsten Stichtag berücksichtigt.

§ 4

Weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die **weitere Gebühr für Restmüll** berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Restmüllmenge in Kilogramm unter Berücksichtigung der errechneten Mindestmenge.
3. **Weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,10 pro Liter Behältervolumen:**

Pro Person werden vier Liter pro Woche vorgeschrieben.
4. Bemessungsgrundlage für Haushalte ist das vorgeschriebene Mindestgewicht laut Müllabfuhrordnung.
5. **Gebührensätze:**

5.1. **RESTMÜLL**

- 5.1.1. Pro Kilogramm € 0,60
- 5.1.2. Müllsack 70 l € 7,20 (Durchschnitt 12 kg)

5.2. **BIOMÜLL**

- 5.2.1. Pro Liter€ 0,10

6. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Recyclinghof sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Übernahme der Säcke und Entleerung der Behälter.

§ 5

Änderungstichtag

1. Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Grundgebühren werden **der 15. Jänner und 5. Juli** des Jahres festgesetzt.
2. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde schriftlich zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem unter § 5 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Termin wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbgG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Tariffestsetzung

Der Tarif für die Grundgebühr und weitere Gebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Müllgebührenverordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter stimmt der Beschlussfassung der Müllabfuhrordnung und der Beschlussfassung der Abfallgebührenverordnung einhellig zu.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird die Sitzung um **21.55 Uhr** beendet.

Der Schriftführer: Fluckinger Gerhard

Angeschlagen am: 05.12.2016

Abgenommen am